

Antrag der Justizkommission*
vom 15. Dezember 2009

KR-Nr. 405/2009

Beschluss des Kantonsrates über die Ermahnung von Handelsrichtern und einer Handelsrichterin

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Justizkommission vom 15. Dezember 2009,

beschliesst:

I. Handelsrichterin Marianne Bolliger und die Handelsrichter Werner Beyer, Stefan Haag, Walter Spaltenstein und Ernst Weber-Krauer werden ermahnt, innert 30 Tagen entweder Wohnsitz im Kanton Zürich zu nehmen oder um vorzeitige Entlassung aus dem Amt oder um Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes zu ersuchen.

II. Wird der Ermahnung nicht Folge geleistet, beschliesst der Kantonsrat ohne Gesuch über die vorzeitige Entlassung aus dem Amt oder die Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes.

III. Die Frist von 30 Tagen beginnt mit Empfang der Mitteilung.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an die in Dispositiv I Genannten.

Zürich, 15. Dezember 2009

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Hans Egloff	Emanuel Brügger

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Egloff (Präsident), Aesch bei Birmensdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikerberg; Hans Egli, Steinmaur; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Gaston Guex, Zumikon; Regula Kuhn, Effretikon; Gabi Petri, Zürich; Luca Rosario Roth, Winterthur; Peter Schulthess, Stäfa; Silvia Steiner, Zürich; Kurt Weber, Ottenbach; Sekretär: Emanuel Brügger.

Begründung

Gemäss § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) ist als Mitglied eines Organs des Kantons wählbar, wer im Kanton politischen Wohnsitz hat. Gemäss § 35 Abs. 1 GPR hat schriftlich um vorzeitige Entlassung aus dem Amt oder um Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes im Sinne von § 24 zu ersuchen, wer die Wählbarkeit verliert. Dies hat nicht nur für den Verlust, sondern auch für ein ursprüngliches Fehlen der Wählbarkeit zu gelten. Über das Gesuch um vorzeitige Entlassung aus dem Amt oder um Weiterführung des Amtes entscheidet gemäss § 36 lit. a in Verbindung mit § 24 GPR der Kantonsrat.

Handelsrichterin Marianne Bolliger und die Handelsrichter Werner Beyer, Stefan Haag, Walter Spaltenstein und Ernst Weber-Krauer sind gemäss Stellungnahme der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 18. November 2009 nicht im Kanton Zürich wohnhaft. Sie erfüllen damit eine Wählbarkeitsvoraussetzung nicht oder nicht mehr.

Um diese zu erfüllen, haben die Genannten innert 30 Tagen Wohnsitz im Kanton Zürich zu nehmen. Andernfalls hat der Kantonsrat zu entscheiden, ob diese ihr Amt bis zum Ende der Amtsdauer weiterführen dürfen oder ob sie aus dem Amt vorzeitig zu entlassen sind.

Gemäss § 59 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist der Kantonsrat Wahlbehörde der Handelsrichterinnen und Handelsrichter. Als Wahlbehörde steht ihm die Möglichkeit der Ermahnung gemäss § 36 in Verbindung mit § 35 des Kantonsratsgesetzes zur Verfügung. Damit kann festgestellt werden, dass etwas nach seiner Auffassung den gesetzlichen Anforderungen nicht vollständig entspricht, und die Behörde bzw. vorliegend die Amtsinhaber werden auf diesen Umstand hingewiesen.